

# COVID-19: Schwangere Lehrerinnen und ihr Schutz am Arbeitsplatz

## 1. Ausgangslage und Fragestellung

Nach der Auswertung mehrerer neuer Studien zu COVID-19 und Schwangerschaft kam das Bundesamt für Gesundheit (BAG) in Zusammenarbeit mit der gynécologie suisse (SGGG) zum Schluss, dass schwangere Frauen zu den *besonders gefährdeten Personen* gehören. Damit stellt sich die Frage nach den Schutzmassnahmen für die schwangeren Lehrerinnen und die Folgen, wenn diese Massnahmen ungenügend sind.

## 2. Was gilt für alle Lehrerinnen und Lehrer?

Heute gilt im Zusammenhang mit der COVID-19-Gesetzgebung bundesrechtlich Art. 4 der Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der COVID-19-Epidemie (*COVID-19-Verordnung besondere Lage*) vom 19. Juni 2020. Danach müssen die Betreiber von Bildungseinrichtungen ein *Schutzkonzept* erarbeiten. Darin kann der «Arbeitgeber Schule» vorsehen, dass der Abstand nicht eingehalten werden muss, stattdessen aber *Kontakt-daten* zu erheben sind. Das nützt den schwangeren Lehrerinnen nichts. Durch die *lasche Formulierung* in Art. 4 *COVID-19-Verordnung besondere Lage* ist der Schutz heute faktisch entfallen.

Damit bleiben die Bestimmungen des arbeitsrechtlichen Gesundheitsschutzes entscheidend (Fürsorgepflicht als Bestandteil der öffentlich-rechtlichen Personalgesetzgebung, Art. 328 OR, Art. 6 und 35 Arbeitsgesetz). Danach

- muss der Arbeitgeber dafür sorgen, dass keine gefährlichen, ansteckenden Krankheiten – wie z.B. COVID-19 – in die Schule eingeschleppt und
- die Lehrpersonen nicht angesteckt und
- Massnahmen getroffen werden, die nach der Erfahrung notwendig, nach dem Stand der Technik anwendbar und den Verhältnissen des Betriebes angemessen sind, um eine Gefährdung zu vermeiden.

## 3. Was gilt für die schwangere Lehrerin im Besonderen

Für schwangere Frauen kommen (zusätzlich) Spezialbestimmungen zur Anwendung, die vom Arbeitgeber zwingend zu beachten sind:

- *Art. 35 Arbeitsgesetz (ArG)*: Der Arbeitgeber hat schwangere Frauen und stillende Mütter so zu beschäftigen und ihre Arbeitsbedingungen so zu gestalten, dass ihre Gesundheit und die Gesundheit des Kindes nicht beeinträchtigt werden. Durch Verordnung kann die Beschäftigung schwangerer Frauen und stillender Mütter für beschwerliche und gefährliche Arbeiten aus gesundheitlichen Gründen untersagt oder von besonderen Voraussetzungen abhängig gemacht werden.
- *Art. 62 der Verordnung 1 zum ArG (ArGV 1)*: Der Arbeitgeber darf schwangere Frauen und stillende Mütter zu gefährlichen und beschwerlichen Arbeiten nur beschäftigen, wenn gestützt auf eine *Risikobeurteilung* feststeht, dass *keine konkrete gesundheitliche Belastung* für Mutter und Kind vorliegt, oder wenn die Belastung durch *geeignete Schutzmassnahmen* ausgeschaltet werden kann. Als gefährlich gelten Arbeiten, die sich erfahrungsgemäss nachteilig auf die Gesundheit dieser Frauen und ihrer Kinder auswirken können. Dazu gehören (auch) Arbeiten unter Einwirkung schädlicher Stoffe oder *Mikroorganismen* (Art. 62 Abs. 3 lit. g ArGV 1).
- Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) hat in der *Mutterschutzverordnung* festgelegt, dass schwangere Frauen Mikroorganismen der Gruppe 2 und 3 gemäss der Verordnung über den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vor Gefährdung durch Mikroorganismen (*SAMV*) nur ausgesetzt werden dürfen, wenn durch eine *Risikobeurteilung* der *Nachweis* erbracht wird, dass für *Mutter und Kind eine Gesundheitsgefährdung ausgeschlossen* ist. Die Risikobeurteilung hat durch Fachpersonen zu erfolgen (wozu die Schulleitung nicht gehört).
- Der Tatbestand in Art. 62 Abs. 3 lit. g ArGV 1 ist bei blosser Exposition der schwangeren Frau im Schulzimmer ohne geeignetes Schutzkonzept (konkret: bei Unterschreitung des Abstands) erfüllt.
- COVID-19 gehört zu den Mikroorganismen gemäss Gruppe 2 oder 3; das BAG bezeichnet schwangere Frauen als vulnerable, gefährdete Personen im Sinn der (zwischenzeitlich aufgehobenen, alten) aCOVID-19-V 2, weshalb der Nachweis der Ungefährlichkeit (zumal als negativer Beweis) nur schwierig erbracht werden kann.
- Schwangere Lehrerinnen sind im Schuldienst auch dem Influenzavirus («Grippe») ausgesetzt. Die Exposition hat bis heute nicht zu einem Arbeitsverbot geführt. Die COVID-19-Pandemie lässt sich damit nicht vergleichen, weil nach Auffassung des BAG (gestützt auf mehrere medizinische Studien) ein erhöhtes Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf verbunden mit einer Frühgeburt besteht, keine Impfmöglichkeit gegeben ist und die Auswirkungen auf Mutter und Kind insgesamt gravierender sein können als bei einer Grippe.

#### **4. Schutzmassnahmen möglich ?**

Die bestehenden Schutzkonzepte in Schulen konkretisieren die Empfehlungen des BAG, beschränken sich aber im Wesentlichen auf die (für schwangere Frauen ungenügende) Massnahmen, wie sie in *Art. 4 COVID-19-Verordnung besondere Lage* formuliert sind (ergänzt mit einigen organisatorischen und «praktischen» oder «pragmatischen» Verhaltensanweisungen).

Welcher Anspruch besteht?

Schwangere Lehrerinnen haben Anspruch darauf, dass Schutzmassnahmen ergriffen werden, die ihnen Präsenzunterricht ermöglichen. Schutzmassnahmen sind nur genügend, wenn die Abstände eingehalten werden können und die Räume gut gelüftet sind. Das Tragen von Schutzmasken (insbesondere FFP2-Masken) kann der Schwangeren (ebenfalls nach Auffassung des BAG) nicht zugemutet werden, weil diese an sich wirkungsvollen Masken keine ausreichende Sauerstoffzufuhr sicherstellen und die Atmung der Schwangeren zusätzlich erschweren).

Ist ein genügendes Schutzkonzept im Einzelfall unmöglich, hat die schwangere Lehrerin Anspruch auf gleichwertige Ersatzarbeit. Ist das ebenfalls nicht möglich, besteht ein Anspruch auf Freistellung (unter Lohnfortzahlung von mindestens 80%).

#### **5. Individuelle Arbeitsbefreiung**

Individuelle Arbeitsbefreiungen (insbesondere gestützt auf ein Arztzeugnis) bleiben vorbehalten.

#### **6. Ergebnis**

Die Beschäftigung von schwangeren Lehrerinnen in Schulen ist gestützt auf die Gesetzgebung zum Gesundheitsschutz faktisch ausgeschlossen, wenn eine Ansteckung mit COVID-19 durch Schutzmassnahmen nicht weitgehend ausgeschlossen werden kann. Dieser Ausschluss ist schwierig nachzuweisen, wenn schon die Abstandsvorschriften nicht eingehalten werden können. Die Erfassung der Kontaktdaten reicht als Schutz klar nicht aus.

Bleibt ein Risiko bestehen, müssen schwangere Lehrerinnen keinen Präsenzunterricht leisten. Der Entscheid ist immer anhand des konkreten Einzelfalls zu treffen.